

Vertrag von Lissabon tritt im Dezember 2009 in Kraft

Wichtigste Änderungen im Überblick

Nachdem die tschechische Ratifikationsurkunde am 13. November in Rom hinterlegt wurde, haben alle 27 EU-Mitgliedsstaaten den Vertrag von Lissabon ratifiziert. Er ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Hier die wichtigsten Änderungen des Vertrages bezüglich der Institutionen, Gesetzgebungsverfahren und einzelner Politikbereiche:

1. Institutionelle Änderungen:

- Die Europäische Union besteht in Zukunft nur noch aus „zwei Säulen“. Die erste Säule der Europäischen Gemeinschaften (EG und Euroatom) wird in EU umbenannt.
- Die ehemals dritte Säule (Zusammenarbeit von Justiz und Polizei in Strafsachen) geht ebenfalls in der EU auf. Bislang war sie auf den Bereich zwischenstaatlicher Zusammenarbeit beschränkt.
- Als zweite Säule bleibt bestehen: Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regierungen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).
- Ab 2014 gilt der Grundsatz der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen im Rat.
Das heißt: 55 Prozent der Mitgliedstaaten und 65 Prozent der EU-Bevölkerung müssen abgedeckt sein.
Bis dahin sind weiterhin 255 von 345 Stimmen der Mitgliedstaaten für eine qualifizierte Mehrheit nötig, das heißt 73,91 Prozent.
- Die qualifizierte Mehrheit im Rat, sowie das Verfahren der Mitentscheidung im Europäischen Parlament werden ausgeweitet.
Das heißt: Bei Fragen zur Einwanderung und zur justiziellen Zusammenarbeit, z. B. wird nicht mehr wie bisher Einstimmigkeit im Rat vorausgesetzt.
- Schaffung eines hauptamtlichen Postens des Präsidenten des Europäischen Rates, der auf zweieinhalb Jahre gewählt ist für den Vorsitz bei Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs.
Das heißt: Kein ständiger Wechsel mehr nach sechs Monaten.
- Der Posten eines hohen Repräsentanten der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird neu geschaffen. Dieser „europäische Außenminister“ wird für fünf Jahre gewählt, leitet den Rat der Außenminister und ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission.

Um den hohen Repräsentanten zu unterstützen, wird ein auswärtiger Dienst eingerichtet.

- Künftig wird der Kommissionspräsident durch das Europäische Parlament gewählt, auf Vorschlag des Europäischen Rates. Es bleibt aber bei dem Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat einen Kommissar stellt.
- Die Europäische Zentralbank (EZB) erlangt Organstellung, sie bleibt jedoch unabhängige Institution.
- Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird auf 750 + 1 Parlamentspräsident festgelegt. Deutschlands Europaabgeordnete erhalten damit statt der bisherigen 99 nur noch 96 Sitze.
- Durch Einbeziehung der nationalen Parlamente werden Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gestärkt.

2. Änderungen in der Gesetzgebung:

a) Ordentliches Gesetzgebungsverfahren:

- Das Mitentscheidungsverfahren (bisher in 85 Prozent der Fälle angewandt) wird zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
- In Zukunft werden 95 Prozent aller Gesetze gemeinsam mit dem Europäischen Parlament beschlossen. Die Europaabgeordneten werden somit neben dem Rat zum fast gleichberechtigten Gesetzgeber.
Das gilt zum Beispiel für bestimmte Bereiche des Verkehrs, für Maßnahmen zur sozialen Sicherung von Wander-Arbeitnehmern, Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, Einwanderung, Struktur- und Kohäsionsfonds, Energie und Tourismus.
- Die Europäische Kommission behält weiterhin das alleinige Initiativrecht.

b) Besonderes Gesetzgebungsverfahren:

- Unter der Bezeichnung "besonderes Gesetzgebungsverfahren" werden das Zusammenarbeitsverfahren, das Anhörungsverfahren (Konsultation) sowie das Zustimmungsverfahren zusammengefasst.

Dabei gibt es künftig drei Möglichkeiten:

- (1) Der Rat entscheidet mit Zustimmung des Europäischen Parlaments, zum Beispiel über Maßnahmen gegen Diskriminierung.
- (2) Der Rat entscheidet mit Anhörung des Parlaments, zum Beispiel bei Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern.
- (3) Das Europäische Parlament entscheidet mit Zustimmung des Rates, etwa bei der gesetzlichen Ausgestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

- Einstimmigkeit aller EU-Mitgliedsländer bleibt notwendig für bestimmte Entscheidungen u. a. über die Zusammenarbeit der Justiz in Zivilsachen, über das Wahlrecht für EU-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Land, sowie über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

3. Änderungen in einzelnen Politikbereichen:

- Für die Handelspolitik ist künftig ausschließlich die Union zuständig; bisher herrschte gemischte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten.
- Für die Energiepolitik wird eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Prioritäten der EU sind dabei Sicherstellung funktionierender Märkte, Sicherheit der Energieversorgung, Förderung der Energieeffizienz, Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, sowie die Verknüpfung der Energienetze.
- Klimaschutz ist jetzt auch vertraglich als gemeinsames Ziel festgeschrieben.
- Die EU erhält die Kompetenz, Verordnungen im Bereich der „Daseinsvorsorge“ zu erlassen.
- Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums wird ausgeweitet.

4. Weitere Änderungen:

- Die EU ist in Zukunft mit eigener (Völker-) Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- Kompetenzen der EU werden erweitert, darunter vor allem auf die Bereiche Energie, Luft- und Raumfahrt, Tourismus, Sport und Katastrophenschutz.
- Auch ein freiwilliger Austritt von Mitgliedstaaten aus der EU ist nun vertraglich geregelt.
- Es gibt in Zukunft eine europäische Bürgerinitiative.

Den vollständigen Wortlaut des Vertrages finden Sie unter:

http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm

Quelle: DIHK
Stand 27. November 2009

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Weitergehende Informationen erteilt die IHK zu Dortmund, Wulf-Christian Ehrich, Tel.: 0231 5417-246, E-Mail: w.ehrich@dortmund.ihk.de.